

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/105/24

öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erstellungsdatum: 17.12.2024

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

16.01.2025 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der
Welterbestadt Quedlinburg
27.02.2025 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung
Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

- die 29. Änderung zum wirksamen Flächennutzungsplan aufzustellen
- die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf gemäß des tabellarischen Abwägungsvorschlags (Anlage 1)
- den vorliegenden Entwurf (Planzeichnung) vom November 2024 (Anlage 2),
- den Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlagen 3 und 4) vom November 2024,
- den Entwurf der 29. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Erarbeitet durch:	Graßmann, Torsten	17.12.2024	gez. Graßmann
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung	17.12.2024	gez. Graßmann
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	19.12.2024	gez. S. Löw
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	20.12.24

Sachverhalt:

Die Wolff Energy Group GmbH hatte mit Schreiben vom 02.05.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei der Welterbestadt Quedlinburg beantragt. Die geplante Fläche befindet sich nördlich und östlich der A 36-Ausfahrt „Quedlinburg Mitte“. Die B-Planfläche hat eine Größe von knapp 20 ha und nimmt den nördlichen Teil der Flurstücke 24, 32 und 33 der Flur 48 ein.

Am 24.08.2023 fasste der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg den Ausnahmebeschluss vom Beschluss BV-StRQ/082/21 vom 09.12.2021 bezüglich der Einleitung der Bauleitplanverfahren für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) an der A 36-Ausfahrt „Quedlinburg Mitte“. Mit gleichem Datum kam es zum Beschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche die planungsrechtliche Voraussetzung für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vbB-Plan) ist.

Das Planverfahren wurde als 5. Änderung des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes begonnen, da mit dessen Wirksamkeit noch vor Erstellung des vorliegenden Entwurfes gerechnet wurde. Nachdem sich die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes jedoch verzögert, soll das Verfahren als 29. Änderung zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) fortgeführt werden, weshalb ein Beschluss über die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum wirksamen FNP erforderlich ist. Die zuvor durchgeführte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange kann für die Fortführung als 29. Änderung weiterverwendet werden und muss nicht wiederholt werden.

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des FNP umfasst dabei auch einen Streifen von 200m entlang der A36, in dem eine FFPVA als 1. Bauabschnitt mittels einer Baugenehmigung als privilegierte Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB errichtet werden soll.

Die Unterlagen für den Vorentwurf lagen vom 11.03.2024 bis 17.04.2024 öffentlich aus (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung informiert und zur Abgabe von Hinweisen aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Bei der Erstellung des Entwurfes der 29. Änderung des FNP mit Stand November 2024 wurden die bisher vorliegenden Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bauleitplans abgewogen und in den Planungsprozess einbezogen. Die Abwägungsunterlagen wurden bereits mit der neuen Nummerierung versehen. Damit sollen Irritationen bzgl. des Inhaltes einer Stellungnahme vermieden werden.

Als nächste Verfahrensschritte sollen nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung benachrichtigt werden. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr ☐ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☐ freiwillige Aufgaben ☒		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☒ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Anlage 1: Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf

Anlage 2: Entwurf Planzeichnung vom November 2024

Anlage 3: Entwurf der Begründung Teil 1 vom November 2024

Anlage 4: Entwurf der Begründung Teil 2 Umweltbericht vom November 2024

Die Anlagen werden auf Grund ihres Umfangs nicht in Papierform ausgegeben. Sie sind im Ratsinformationssystem einsehbar und liegen im Büro Stadtrat zur Einsichtnahme vor.